

Regelungen im Kreditvertrag

I. Angaben zum Kreditvertrag

1. Kreditgeber: CreditPlus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart.
2. Art des Darlehens: Ratenkredit mit gleichbleibenden Monatsraten.
3. Auszahlungsbedingungen: Der Kredit wird nach Vertragsschluss gemäß Ihrer Auszahlungsanweisung zur Verfügung gestellt. Die mitfinanzierte Erstattung des RSV-Aufwands für eine eventuell von Ihnen beantragte Aufnahme in den Restschuldersicherungsschutz wird direkt an die Versicherung ausbezahlt.
4. Alle sonstigen Kosten: Die Zinsen und das Bearbeitungsgehalt ergeben sich aus den oben mitgeteilten Kreditdaten. Ferner entstehen Kosten - falls ebenfalls beantragt - für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszugs von z. Zt. 8,50 EUR pro Jahr.
5. Verzugszinssatz/Verzugskosten: Für ausbleibende Zahlungen werden Mahnkosten in Höhe des entstandenen Schadens gemäß § 280 Abs. 1 und 2 iVm § 286 BGB verlangt.
6. Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen: Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.
7. Bestehen eines Widerrufsrechts: Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen. Näheres ergibt sich aus der im Kreditvertrag enthaltenen Widerrufsinformation.
8. Recht zur vorzeitigen Rückzahlung: Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann die Bank gemäß § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird sie diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere
 - ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
 - die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
 - den der Bank entgangenen Gewinn,
 - den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsgehalt) sowie
 - die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten
 - berücksichtigen.
 Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:
 - 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als 1 Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
 - den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.
9. Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
10. Tilgungsplan: Sie können von der Bank jederzeit einen Tilgungsplan verlangen.
11. Kündigungsmöglichkeiten: Sie können den Kredit jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen, § 502 Abs. 2 BGB. Bei Kreditverträgen mit gebundenem Sollzinssatz können Sie zudem ganz oder teilweise kündigen nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Kredits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, § 489 Abs. 1 Ziffer 2 BGB. Ferner können Sie den Kredit aus wichtigem Grund kündigen, § 314 BGB. Die Bank kann den Kredit kündigen, sofern Sie in Zahlungsverzug sind und die weiteren Voraussetzungen des § 498 Abs. 1 BGB vorliegen. Zudem hat die Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht, sofern sich Ihre Vermögensverhältnisse oder die Werthaltigkeit der zur Verfügung gestellten Sicherheiten wesentlich verschlechtern oder eine Verschlechterung droht, § 490 Abs. 1 BGB. Ferner kann die Bank aus wichtigem Grund kündigen, § 314 BGB.
12. Annahme zur Angabe des Gesamtbetrages und des effektiven Jahreszinses: Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus dem Nettokreditbetrag, der mitfinanzierten Erstattung des RSV-Aufwands für eine eventuell von Ihnen beantragte Aufnahme in den Restschuldersicherungsschutz sowie den Gesamtkosten. In die Gesamtkosten wurden die Zinsen und das

Bearbeitungsgehalt eingerechnet. Der effektive Jahreszins wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 PAngV berechnet. Dabei wurden die in diesem Kreditvertrag enthaltenen Angaben (Nettokreditbetrag, Laufzeit, Teilzahlung, Sollzinssatz, Gesamtkosten) zugrunde gelegt.

13. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren: Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank können Sie den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich zu richten an: Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin.
14. Der oben als Erstattung RSV-Aufwand dargestellte Betrag ist der Barzahlungspreis für die Erstattung des Aufwands zum Beitritt in den Restschuldersicherungsschutz.

II. Verarbeitung und Übermittlung von Daten/Datenschutzrechtlicher Hinweis

1. Scoring
Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung des Vertragsverhältnisses ein Wahrscheinlichkeitswert für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten der Kreditnehmer erhoben und verwendet wird. Unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens werden hierzu die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts erheblichen Daten verwendet. Zu den erheblichen Daten gehören unter anderem auch die Anschriftendaten der Kreditnehmer. Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Regelfall automatisiert.
2. Datenübermittlung an Auskunfteien (Einwilligung freiwillig)
Ich/Wir willige(n) ein, dass die Bank Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Kreditnehmer, Kreditbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z.B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Kredites an folgende Auskunfteien übermittelt:
 - SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden,
 - infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,
 - CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss.

Unabhängig davon wird die Bank den Auskunfteien auch Daten über seine gegen mich/uns bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich/wir die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe(n), die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich/wir die Forderung ausdrücklich anerkannt habe(n) oder
- ich/wir nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin/sind, die Bank mich/uns rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich/wir die Forderung nicht bestritten habe(n) oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen durch die Bank fristlos gekündigt werden kann und die Bank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bank den Auskunfteien auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insoweit befreie(n) ich/wir die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die Auskunfteien speichern und nutzen die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung von Wahrscheinlichkeitswerten auf Grundlage des jeweiligen Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Im Falle der infoscore Consumer Data GmbH handelt es sich hierbei um Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren. Die erhaltenen Daten übermitteln sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit

von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzen die Auskunfteien die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten. Ich/Wir kann/können Auskunft bei den Auskunfteien über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über die Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter auf den Internetseiten der Auskunfteien abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

3. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Bearbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

III. Kreditbedingungen

1. Die Kreditnehmer verpflichten sich, jede Änderung ihrer Namen, ihrer Anschriften, ihrer Arbeitgeber und des Einzugskontos unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Kredit ist vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen, sofern nicht auf Seite 1 etwas anderes vereinbart ist. Die Zinsen werden monatlich zum vereinbarten Ratenzahlungstermin berechnet und dem Kreditkonto belastet. Die Raten sind jeweils monatlich zu den auf Seite 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig. Die Angaben zu Laufzeit, Zinsen, Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins beruhen auf der Annahme, dass die Ratenzahlungen planmäßig zu den vereinbarten Terminen erfolgen und dass zwischen Kreditauszahlung und der Fälligkeit der ersten Rate genau 30 Tage liegen. Im Falle von Ratenzahlung zu früheren oder späteren Terminen bzw. für den Fall, dass zwischen der Kreditauszahlung und der Fälligkeit der ersten Rate mehr bzw. weniger als 30 Tage liegen, ändern sich diese Angaben, es sei denn, dass zwischen Kreditauszahlung und erster Ratenfälligkeit mehr als 60 Tage liegen. Ein eventueller Mehrbetrag wird den Kreditnehmern zusammen mit der letzten Rate in Rechnung gestellt. Eine eventuelle Gutschrift wird mit der letzten Rate verrechnet.
3. Bei mehreren Kreditnehmern besteht gesamtschuldnerische Haftung für den Gesamtkreditbetrag zuzüglich aller im Laufe der Kreditabwicklung entstehenden weiteren Zinsen.
4. Sofern es sich nicht um Schadensersatzansprüche handelt, verjähren die Ansprüche der Bank aus dem Kreditvertrag erst nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit und zwar auch dann, wenn die Bank vorher von den den jeweiligen Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.
5. Für die Beziehung der Vertragsparteien vor Abschluss dieses Vertrages liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Für den Vertrag selbst ist ebenfalls das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Vertragssprache ist deutsch.

IV. Abtretung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt und Sozialleistungen

1. Gegenstand der Abtretung - Die Kreditnehmer treten hiermit der Bank den der Pfändung unterworfenen Teil aller ihrer gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art einschließlich Pensionsansprüchen, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfindungsvergütungen sowie Abfindungen gegen ihren jeweiligen Arbeitgeber und auf Sozialleistungen (insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich evtl. Beitragserstattungs- und Abfindungsansprüche, sowie Übergangs-, Kranken- und Krankentagegeld, Vorruhestandsleistungen, sowie aller Art von Renten - gleich wie sie benannt sind - insbesondere Betriebs-, Alters-, Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Witwenrente, sowie Abfindung der Witwenrente und Leistungen aus privaten und ausländischen Kranken- Krankenzusatz-, Unfall- und Rentenversicherungen) ab. Die Bank kann die Zusammenrechnung einzelner vorstehender Ansprüche und Leistungen verlangen, wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung bildet.
2. Sicherungszweck - Die Abtretung dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der Bank aus diesem Kreditvertrag sowie zur Sicherung aller Folgekredite, in die Ansprüche aus diesem Kreditvertrag oder aus einem Folgekreditvertrag mit einfließen.
3. Umfang der Abtretung - Die Abtretung ist auf den auf Seite 1 genannten Gesamtbetrag zuzüglich 20 % für eventuell entstehende Rechtsverfolgungskosten sowie für die durch Zahlungsverzug verursachten Kosten (Höchstbetrag) beschränkt und besteht, bis die Bank diesen Betrag einschließlich der Zinsen aufgrund der Offenlegung der Abtretungserklärung erhalten hat. Der Umfang der Abtretung vermindert sich um die Leistungen, die aufgrund der Offenlegung an die Bank erbracht werden.
4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien - Die Bank ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen und abgetretene Ansprüche beim jeweiligen Arbeitgeber oder Leistungsträger einzuziehen, wenn die Kreditnehmer entweder bei ungekündigtem Vertragsverhältnis mit einem Betrag in Höhe von 2 Raten oder bei gekündigtem Vertragsverhältnis mit der Rückzahlung des Restkredites in Verzug sind. Die Bank wird den Kreditnehmern die Offenlegung der Abtretung mit einer Frist von einem Monat ankündigen, sofern nicht ein wichtiger Grund für eine vorzeitige Offenlegung vorliegt. Die Bank kann diese Ankündigung mit einer Mahnung verbinden.
5. Freigabe der Abtretung - Die Bank wird ihre Rechte aus der Abtretung zurück übertragen, wenn sie wegen ihrer nach dieser Vereinbarung gesicherten Ansprüche befriedigt ist. Sobald und soweit sich der Gesamtbetrag der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um jeweils 20 % ermäßigt, ist die Bank auf Verlangen der Kreditnehmer zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch Herabsetzung des Höchstbetrages gemäß Ziffer 3 verpflichtet. Soweit neben dieser Abtretung weitere Sicherheiten bestellt sind, ist die Bank zu einer weitgehenden Teilfreigabe der Abtretung nach billigem Ermessen verpflichtet, sofern die verbleibenden Sicherheiten bei Anwendung ordnungsgemäßer Beleihungsgrundsätze dem Sicherungsbedürfnis der Bank genügen.